

# Aktion Patientensicherheit und Antidiskriminierung

- Qualitätssicherung, Krankenhaus- und Lebensmittelhygiene, Medizingerätesicherheit, Patientenrechte -

Aktion Patientensicherheit u. Antidiskriminierung | Rubensstr. 31 | 95447 Bayreuth

## Aktenvermerk

über den Inhalt eines Telefongesprächs mit Herrn Ministerialrat Wilhelm Walzik;  
früher Büroleiter des "Patientenbeauftragten der Bundesregierung", jetzt im BMG Leiter des Referates 216  
für Grundsatzfragen der Krankenhausversorgung, Krankenhausfinanzierung und Personal im Krankenhaus.  
Meine Fragen an Herrn Walzik waren:

Welchen Beschränkungen unterliegen die Bundesorganisationen der Patienten gem. § 20 SGB V, wenn sie ...

- 1) Maßnahmen zur Sicherstellung der kassenärztlichen oder der privaten ärztlichen Versorgung;
- 2) Maßnahmen der Qualitätssicherung der medizinischen Versorgung, durch alle professionelle Dienstleister;
- 3) Forschungsprojekte in der Medizinischen Wissenschaft;
- 4) gezielte Maßnahmen der "Tertiärprävention" (der Verhütung des Wiederauftretens von Symptomen oder der Verschlimmerung des Zustandes bei chronisch kranken Patienten) oder der Primärprävention

für notwendig halten?

Die Antwort von Herrn Walzik war:

Die Patientenorganisationen unterliegen keinen Beschränkungen in der Wahrnehmung der Interessen der Patienten.  
Alle notwendigen Maßnahmen zum Wohle der Patienten müssen ergriffen werden.

Dipl.-Verww. Heinz A. Guth, 27.7.2014

<http://www.umweltkrankheiten.org>

[mail@heinzguth.eu](mailto:mail@heinzguth.eu)

Tel. 0921 5304656, 0921 1500 167

### Anmerkung:

Es ist selbstverständlich und wurde wohl als bekannt vorausgesetzt, daß einige gesetzliche Beschränkungen gelten. Dazu gehört das Verbot der Ausübung der Heilkunde, d.h. die Diagnose und Therapie im Einzelfall; die Regelungen der Vertretung der Patienten im "Gemeinsamen Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen" mit der Patientenbeteiligungsverordnung; wie einige Vorgaben durch das künftige "Patientenrechtegesetz". Dieses stärkt die Informationsrechte des Patienten und seine Entscheidungen im Umgang mit seiner Gesundheit i.S. seines Selbstbestimmungsrechtes. Diese gesetzlichen Regelungen schränken die Durchsetzung notwendiger Maßnahmen im Kern nicht ein.

Es gehört zum Wesen der Patientenselbsthilfe, daß deren Aufgabenbereich nicht allein schon dadurch beschränkt ist, daß etwa andere Organisationen oder Behörden für bestimmte Aufgaben gesetzlich zuständig sind. Nur dadurch wird es z.B. möglich deren Aufgabenwahrnehmung zu beobachten und ggf. erforderliche Maßnahmen zu ergreifen, z.B. parlamentarische Initiativen oder Maßnahmen der Rechts- bzw. der Fachaufsicht oder qualitätssichernde Maßnahmen bzgl. der professionellen Dienstleister im Medizinsystem oder Forschungsprojekte von den dafür zuständigen Stellen einzufordern. Dies schließt ein, daß die Vertreter der Bundesorganisationen der Patientenselbsthilfe sich selbst fortbilden, zu diesem Zweck an Veranstaltungen der ärztlichen Fortbildung und der ärztlichen Qualitätssicherung teilnehmen, um dadurch ärztliche Leistungen qualifizieren zu können. Dies ist seit einigen Jahren üblich.

Nach meiner Erfahrung in der Betreuung von zwölf eher seltenen Erkrankungen mit ca. 6.000 Patienten in der Zeit von 1998 - 2014 wendeten sich die Patienten in 9 von 10 Fällen wegen Mängeln der kassenärztlichen Versorgung an mich.

